

An das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
(SBFI) per Email:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Olten, 29. März 2017

Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Stellungnahme und Bemerkungen von SAVOIRSOCIAL, Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung und die Möglichkeit der Meinungsäusserung.

SAVOIRSOCIAL begrüsst die Totalrevision der MiVo-HF und deren Ziele grundsätzlich. Hierzu einige Bemerkungen:

Die *Rollen- und Zuständigkeitsklärung der Akteure* gelingt durch die Präzisierung in Art. 8 (Absatz 1). Diese Präzisierung führt ebenfalls zum angestrebten Ziel der *Harmoinisierung der Fachrichtungen*. Die Organisationen der Arbeitswelt übernehmen diese Rolle und koordinieren die Entwicklungen in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern.

Durch die Befristung der Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre (Art. 11) wird dem Ziel der *Sicherstellung der Qualität* Rechnung getragen.

SAVOIRSOCIAL begrüsst die angestrebte *Vereinfachung der Prozesse* durch die Neugestaltung des Anhangs der MiVo-HF. Allerdings sind für uns die Vorteile der Aufhebung der acht Bereiche nicht nachvollziehbar, zumal damit kein gesetztes Ziel erreicht wird (s. generelle Rückmeldung).

Ein weiteres Ziel der Revision ist die *Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung*. Wir sehen diesbezüglich im vorliegenden Entwurf eine Verbesserung in Zusammenhang mit der Aufhebung der Anhänge. Neue Bildungsgänge können rascher entwickelt werden, ohne aufwändiges Vernehmlassungsverfahren.

Die MiVo-HF ist übersichtlich dargestellt. Die Bedürfnisse der Arbeitswelt Soziales sind mehrheitlich abgedeckt.

Rückmeldung zur Aufhebung der acht Bereiche

Das Berufsbildungsgesetz verfolgt unter anderem das Ziel, die Bildungsgänge HF durch die Einteilung in Fachbereiche innerhalb einer Branche zu harmonisieren. Die Harmonisierung trägt viel zur Qualitätsentwicklung und zur Orientierung am Arbeitsmarkt bei. Die Einteilung der Bildungsgänge in unterschiedliche Fachbereiche hilft, eine Ausdifferenzierung der Rahmenlehrpläne innerhalb der einzelnen Branchen zu verhindern. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso im vorliegenden Entwurf eine andere Stossrichtung eingeschlagen wird. Die Revision bietet zugleich Gelegenheit, über die Struktur und Aufteilung der Bereiche zu diskutieren. SAVOIRSOCIAL fordert die generelle Beibehaltung der Bereiche.

Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Artikel	Absatz	Bemerkungen
1. Abschnitt: Bildungsgänge		
Art.1	3	Es ist unklar, was mit "sie erweitern und vertiefen die Allgemeinbildung" gemeint ist. Der Begriff "Allgemeinbildung" ist auf Tertiärstufe verwirrend. SAVOIRSOCIAL beantragt eine unmissverständliche Formulierung. Vorschlag: Anstelle von "Allgemeinbildung" den Begriff "generalistische Kompetenzen" verwenden.
Art.	2	Die Formulierung "Sekundarstufe II" impliziert nicht, dass gleichwertige Qualifikationen mit gemeint sind. Die Zulassung über gleichwertige Abschlüsse sind im Sozialbereich häufig und wichtig. SAVOIRSOCIAL beantragt eine unmissverständliche und explizite Formulierung dieses Absatzes. Vorschlag: «Sie bauen auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen <i>oder gleichwertigen Qualifikationen</i> auf.»
Art.3	1	Die vorliegende MiVo-HF sieht vor, nur noch Umfang und Angebotsformen für Bildungsgänge von mindestens 3'600 Lernstunden zu definieren. Im Sozialbereich sind Studierende ohne einschlägige Vorbildung, die sogenannten Quereinsteigenden, in Bildungsgängen von 5'400 Lernstunden häufig und für die Branche unverzichtbar. Es ist daher absolut wichtig für den Sozialbereich, dass diese Angebotsform ebenfalls in der MiVo-HF definiert ist. Die Mindestregelung, wie im Entwurf vorgesehen, reicht nicht aus. Es besteht die Gefahr, dass bezüglich Finanzierung (HFSV) die Mindestregelung standardisiert wird und Angebotsformen mit 5'400 Lernstunden nicht mehr finanziert werden können. SAVOIRSOCIAL fordert den Beibehalt der Angebotsform 5'400 Lernstunden. Vorschlag: "Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5'400 Lernstunden."

Art.5	3	Gemäss diesem Absatz sollen die Organisationen der Arbeitswelt durch Expert/innen im Qualifikationsverfahren mitwirken. Für SAVOIRSOCIAL ist die Formulierung zu konkret und könnte in der wortgetreuen Umsetzung zu Problemen, wie personellen Engpässen führen. SAVOIRSOCIAL beantragt eine praxistauglichere Formulierung des Absatzes. Vorschlag: "In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit."
3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne		
Art.9	1e	SAVOIRSOCIAL begrüsst die Ergänzung von Absatz 1e. Sie ermöglicht eine gewisse Harmonisierung eines Bildungsgangs bei unterschiedlichen Bildungsanbietern.
	1f	Im Sozialbereich werden alle Kompetenzen in der höheren Fachschule und in der Praxis entwickelt und validiert. Es gibt keine Aufteilung der Kompetenzen auf die unterschiedlichen Lernorte. SAVOIRSOCIAL fordert, den Absatz 1f zu streichen.
	2	Die Formulierung "Abschlüsse auf Sekundarstufe II" impliziert nicht, dass gleichwertige Qualifikationen mit gemeint sind. Die Zulassung über gleichwertige Abschlüsse sind im Sozialbereich häufig. SAVOIRSOCIAL beantragt eine unmissverständliche und explizite Formulierung dieses Absatzes. Vorschlag: "b. ob zusätzlich zum Abschluss auf Sekundarstufe II oder der gleichwertigen Qualifikation Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist."
Art.10	1c	Bei diesem Abschnitt besteht die Gefahr, dass Meinungsverschiedenheiten als "bildungspolitischer Konflikt" ausgelegt werden und Entwicklungen eingeschränkt oder verhindert werden. SAVOIRSOCIAL beantragt, dass der Begriff "bildungspolitischer Konflikt" definiert oder aber der Absatz 1c gestrichen wird.
	1f	Bei diesem Absatz besteht die Gefahr, dass Titeländerungen mit Berufung auf Absatz 1f von Organisationen ausserhalb der höheren Berufsbildung durchgesetzt werden können. Es gibt Titel von Bildungsgängen, die beispielsweise mit dem Titel eines Studiengangs FH identisch sind (vgl. Sozialpädagogik HF). SAVOIRSOCIAL beantragt die Streichung des Absatzes 1f.
Art.11	2	SAVOIRSOCIAL begrüsst die Befristung der Anerkennung im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung der Rahmenlehrpläne.
Art.15		Für die Qualität der Ausbildungen im Sozialbereich ist es unerlässlich, dass die bisherige Form der Ausbildung (duale Ausbildungskonzeption) weitergeführt werden kann. Die HF-Ausbildungen im Sozialbereich sind dual konzipiert und zwar in einer klassischen der Berufslehre sehr ähnlichen Form. Konkret heisst dies, dass

		<p>die Ausbildung nicht nur in der Schule erfolgt, sondern dass auch die Praxis ausbildet. Die Arbeitgeber legen ein Ausbildungskonzept vor und stellen eine Person für die Praxisausbildung, welche gemäss geltenden Rahmenlehrplänen auch eine entsprechende Weiterbildung mit 300 Lernstunden absolviert haben muss. Die Praxis qualifiziert die Studierenden. Ein Diplom setzt voraus, dass diese Beurteilung positiv ausfällt. Diese Form der Ausbildung wird schon seit Jahrzehnten und mit Erfolg praktiziert, sowohl in der Vollzeitausbildung mit Praktika wie auch in der berufsbegleitenden Ausbildung. Sie wird von den Organisationen der Arbeitswelt unterstützt und ist in den Rahmenlehrplänen des Sozialbereichs verankert. Diese starke Einbindung der Praxis auch bei der berufsbegleitenden Ausbildungsform ist spezifisch für den Sozialbereich.</p> <p>SAVOIRSOCIAL beantragt die Ergänzung von Artikel 15.</p> <p>Vorschlag: "Im Rahmenlehrplan können auch Vorgaben für die Praxis bei berufsbegleitenden Bildungsgängen festgelegt werden."</p>
Art. 17	2b	<p>Bei diesem Abschnitt besteht die Gefahr, dass Meinungsverschiedenheiten als "bildungspolitischer Konflikt" ausgelegt werden und Entwicklungen eingeschränkt oder verhindert werden.</p> <p>SAVOIRSOCIAL beantragt, dass der Begriff "bildungspolitischer Konflikt" definiert oder aber der Absatz 2b gestrichen wird.</p>
	2d	<p>Bei diesem Absatz besteht die Gefahr, dass Titeländerungen mit Berufung auf Absatz 2d von Organisationen ausserhalb der höheren Berufsbildung durchgesetzt werden können. Es gibt Titel von Nachdiplomstudiengängen, die beispielsweise mit dem Titel eines Studiengangs oder Weiterbildung FH identisch sind.</p> <p>SAVOIRSOCIAL beantragt die Streichung des Absatzes 2d.</p>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Monika Weder
Präsidentin



Karin Fehr
Geschäftsleiterin